



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966

Berlin, den 24. September 1966

Teil II Nr. 100

Tag	Inhalt	Seite
22. 8. 66	Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Bekämpfung der Schweinepest und der ansteckenden Schweinelähme	651
29. 8. 66	Vierte Durchführungsbestimmung zur Futtermittelverordnung. — Allgemeine Leistungsbedingungen —	651

Vierte Durchführungsbestimmung* zur Verordnung zur Bekämpfung der Schweinepest und der ansteckenden Schweinelähme.

Vom 22. August 1966

Zur Änderung der Dritten Durchführungsbestimmung vom 20. Oktober 1959 zur Verordnung zur Bekämpfung der Schweinepest und der ansteckenden Schweinelähme (GBl. I S. 833) wird folgendes bestimmt:

§1

Die Absätze 5 und 6 des § 24 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 15. März 1955 zur Verordnung zur Bekämpfung der Schweinepest und der ansteckenden Schweinelähme (GBl. I S. 222) in der Fassung der Dritten Durchführungsbestimmung vom 20. Oktober 1959 erhalten folgende Fassung:

„(5) Die erste Vakzinierung der Schweine mit Kristallviolettvakzine hat in der 8. Lebenswoche zu erfolgen. Die zweite Vakzinierung muß im Abstand von 14 Tagen zur ersten in der 10. Lebenswoche durchgeführt werden. 18 Tage nach dieser zweiten Vakzinierung können die Tiere aus dem Ursprungsbestand in die Quarantäneabteilung der Mästerei umgesetzt werden. Dort unterliegen sie für die Dauer von 4 Wochen einer strengen Isolierung und der laufenden tierärztlichen Überwachung. In Ausnahmefällen kann die Einstellung der Läufer in die Mastanstalten frühestens 10 Tage nach der zweiten Vakzinierung vom Haupttierarzt des Bezirkslandwirtschaftsrates genehmigt werden, wenn gesichert ist, daß die Tiere in eine Mastanstalt des Herkunftsbezirkes umgesetzt werden. Bei zweimal mit Kristallviolettvakzine geimpften Schweinen, die aus ständig überwachten Zuchtbeständen der VEG und LPG stammen und in die eigenen Mastanstalten dieser Betriebe umgesetzt werden sollen, kann von einer Quarantäne abgesehen werden.“

(6) Die Läuferlieferbetriebe sind verpflichtet, den zuständigen Abschnittstierärzten und zur Orientierung auch den zuständigen Haupttierärzten der Kreislandwirtschaftsräte Verzeichnisse mit der Anzahl der zu vakzinierenden Schweine und den fälligen Impfterminen (8. Lebenswoche) sofort nach Abschluß der Lieferverträge mit der Mastanstalt bzw. dem VEAB zu übergeben.“

* 3. DB vom 20. Oktober 1959 (GBl. I Nr. 64 S. 833)

§2

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Absätze 5 und 6 des § 24 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 15. März 1955 zur Verordnung zur Bekämpfung der Schweinepest und der ansteckenden Schweinelähme in der Fassung der Dritten Durchführungsbestimmung vom 20. Oktober 1959 außer Kraft.

Berlin, den 22. August 1966

**Der Vorsitzende
des Landwirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

E w a l d
Minister

Vierte Durchführungsbestimmung* zur Futtermittelverordnung. — Allgemeine Leistungsbedingungen —

Vom 29. August 1966

Auf Grund des § 14 der Futtermittelverordnung vom 22. Oktober 1964 (GBl. II S. 927) und des § 33 des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBl. I S. 107) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§1

Geltungsbereich

(1) Die durch diese Durchführungsbestimmung festgelegten Allgemeinen Leistungsbedingungen für Futtermittel sind allen Verträgen zugrunde zu legen, die die Lieferung von Futtermitteln im Sinne des § 1 Abs. 1 der Futtermittelverordnung vom 22. Oktober 1964 in der Fassung der Zweiten Futtermittelverordnung vom 26. Juli 1966 (GBl. II S. 579) zum Gegenstand haben.

(2) Für die Beziehungen zwischen den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben und den Futtermischbetrieben sind diese Leistungsbedingungen entsprechend anzuwenden.

* 3. DB vom 26. Juli 1966 (GBl. II Nr. 90 S. 580)